

Satzung
des Kulturvereins Meinersen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Kulturverein Meinersen e.V.“

und ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Meinersen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt mit der Förderung von Kunst und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass besonders wertvolle Veranstaltungen, wie Konzerte, Theater, literarische und wissenschaftliche Vorträge und Kunstausstellungen an seine Mitglieder vermittelt werden und er als Träger derartiger Veranstaltungen für die gesamte Bevölkerung der Samtgemeinde Meinersen und ihrer Umgebung auftritt.
- (2) Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keinerlei konfessionelle oder parteipolitische Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Er darf keine Mitglieder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die sich der Kulturarbeit widmen.
- (3) Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Mit dem Zugang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres Beitragsschuldner.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins schädigt oder bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Satzungsbeschluss sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen.

- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich eingeladen.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

- (5) Jede ordnungsgemäß berufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung der Anträge, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenverwalter

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Hinzu treten stimmberechtigt drei von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer und bis zu drei vom Vorstand zu berufende Beisitzer.

(3) Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Bei Veranstaltungen entscheidet er über die im Einzelfall festzulegenden Eintrittspreise.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Absatzes 1 vertreten.

§ 6

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, denen es obliegt, die Bücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenverwalter

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Hinzu treten stimmberechtigt drei von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer und bis zu drei vom Vorstand zu berufende Beisitzer.

(3) Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Bei Veranstaltungen entscheidet er über die im Einzelfall festzulegenden Eintrittspreise.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Absatzes 1 vertreten.

§ 6

Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, denen es obliegt, die Bücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(2) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins schädigt oder bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Satzungsbeschluss sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen.

- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich eingeladen.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

(3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

(5) Jede ordnungsgemäß berufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung der Anträge, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung
des Kulturvereins Meinersen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Kulturverein Meinersen e.V.“

und ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Meinersen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt mit der Förderung von Kunst und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass besonders wertvolle Veranstaltungen, wie Konzerte, Theater, literarische und wissenschaftliche Vorträge und Kunstausstellungen an seine Mitglieder vermittelt werden und er als Träger derartiger Veranstaltungen für die gesamte Bevölkerung der Samtgemeinde Meinersen und ihrer Umgebung auftritt.
- (2) Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keinerlei konfessionelle oder parteipolitische Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die sich der Kulturarbeit widmen.
- (3) Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Mit dem Zugang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres Beitragsschuldner.

§ 8

Beitragspflicht

- (1) Die dem Verein angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten und am 30.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 9

Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert ein 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meinersen, die es jedoch ausschließlich für kulturelle und gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Meinersen, den 27.1.2018

gez. K.-H. Hörnbostel

1. Vorsitzender

gez. S. Hopp

Schriftführer

gez. B. Rodloff

2. Vorsitzende

gez. M. Ebker

Kassenverwalter